

**Bebauungsplan „Buigen-Nord, Gemeinde Irndorf, Landkreis Tuttlingen**

**Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet “Südwestalb und Oberes Donautal” (Gebietsnummer 7820-441) und artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**September 2018**

---

***Auftraggeber***

Dipl.-Ing. Ludger Große Scharmann  
Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung  
Auf dem Graben 21  
71111 Waldenbuch

---

***Auftragnehmer und Bearbeitung***

Dipl.-Biol. Mathias Kramer  
Lilli-Zapf-Straße 34  
72072 Tübingen

# 1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet Buigen Nord, Gemeinde Irndorf, ist eine Natura 2000 Vorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich.

Durch das geplante Baugebiet werden in geringem Umfang Flächen des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ direkt beansprucht. Für das Vogelschutzgebiet werden in der Gebietsinformation insgesamt 16 Arten nach Anhang 1 und acht besonders bedrohte Zugvogelarten nach Artikel (4) 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Liste der in der Gebietsinformation für das Vogelschutzgebiet “Südwestalb und oberes Donautal” gemeldeten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie

<b>Arten nach Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie</b>		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Resident, nicht ziehend
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Resident, nicht ziehend
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	Brutvogel, ziehend
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	Resident, nicht ziehend
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogel, ziehend
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Brutvogel und Wintergast
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	Resident, nicht ziehend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel ziehend
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Resident, nicht ziehend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel ziehend, Rastvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel ziehend, Rastvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Resident, nicht ziehend
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Resident, nicht ziehend
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel ziehend
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Resident, nicht ziehend
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel ziehend
<b>Arten nach Art. 4 (2) EG-Vogelschutzrichtlinie (Bedrohte Zugvogelarten)</b>		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel ziehend
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Brutvogel ziehend
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Brutvogel ziehend
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Brutvogel ziehend
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Brutvogel und Wintergast
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvogel, ziehend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvogel ziehend
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel ziehend

Für diese Arten war im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten gemeldeter Arten und somit zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet kommen kann.

Darüber hinaus war zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

## **2 Ergebnisse der Gebietsbegehung**

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes am 20.04.2018 gegangen. Dabei wurde überprüft, ob sich im vom Eingriff betroffenen Gebiet sowie den daran angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes potentielle Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten befinden. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde weiterhin geprüft, ob im Plangebiet potentielle Lebensstätten europarechtlich streng geschützter Arten vorhanden sind.

Bei der Begehung hat sich gezeigt, dass sich innerhalb des Plangebietes und den daran angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes weder geeignete Lebensräume der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Offenlandarten wie Neuntöter, Braunkehlchen, Steinschmätzer oder Wachtel noch Lebensstätten europarechtlich streng geschützter Arten wie z.B. Feldlerche, potentielle Quartiere von Fledermäusen oder von streng geschützten Arten der Reptilien, Amphibien oder z.B. der Tagfalter befinden. Beeinträchtigungen der genannten sowie der übrigen in der Gebietsmeldung für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten können daher ausgeschlossen werden. Dies bezieht sich auch auf europarechtlich streng geschützte Arten aus den genannten Tiergruppen.

## **3 Natura 2000- Erheblichkeitsprüfung**

Durch das geplante Baugebiet „Buigen Nord“ auf der Gemarkung Irndorf sind weder Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten direkt oder durch indirekte vorhabensbezogene Wirkungen (z.B. Kulissenwirkungen) betroffen, noch sind durch das Vorhaben Störungen von Vogelarten Arten zu erwarten. Durch die Planung sind somit keine Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ zu prognostizieren. Weiterführende Untersuchungen im Sinne einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind aus gutachterlicher Sicht somit nicht erforderlich.

## **4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Im Geltungsbereich des geplanten Baugebietes Buigen Nord und den daran angrenzenden Flächen befinden sich nach den Ergebnissen der Gebietsbegehung keine Lebensstätten europarechtlich streng geschützter Arten. Verbote bezüglich der Bestimmungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz können daher ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen im Sinne einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

Tübingen, 21.09.2018

Dipl.-Biol. Mathias Kramer



**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Geplantes Baugebiet Buigen Nord, Gemeinde Irndorf</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7820 – 441</i>	Gebietsname(n) <i>Südwestalb und Oberes Donautal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Irndorf</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Irndorf</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Geplantes Baugebiet „Buigen Nord“</i>	
		<input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Mathias Kramer, Lilli-Zapf-Straße 34</i>	<i>07071 368412</i>	
<i>72072 Tübingen</i>		
	e-mail *	
	<i>Kramer.mathias@t-online.de</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

21.09.2018 Mathias Kramer  
 Datum Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
  - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
keine		

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine	Keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	Keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.1.6				
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.2.8				
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine	Keine	
6.3.2	Emissionen	Keine	Keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	Keine	Keine	
6.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebiets Südwestalb und Oberes Donautal zu erwarten. Innerhalb und angrenzend an das geplante Baugebiet „Buigen Nord“ befinden sich keine Lebensräume der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage



## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------